

2897/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger, Mag. Trattner und Kollegen haben am 19. September 1997 unter der Nr. 2967/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mitgliedschaft von SPÖ - Mitglied des Europäischen Parlaments Bundesminister a.D. Ing. Harald Ettl im ORF-Kuratorium gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Ist Ihnen die Rechtswidrigkeit der Zugehörigkeit von Mitglied des Europäischen Parlaments Bundesminister a.D. Ing. Harald Ettl zum Kuratorium des ORF bekannt?

2. Wenn ja, seit wann?

3. Welche Maßnahme werden Sie als ressortzuständiges Regierungsmitglied für die Angelegenheiten von Fernsehen und Hörfunk dagegen unternehmen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Nach Art. 52 B-VG und § 90 erster Satz Geschäftsordnungsgesetz 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Hörer- und Sehervertretung ist gemäß § 6 Abs. 2 Rundfunkgesetz weisungsfrei gestellt und unterliegt auch sonst keiner Aufsicht durch die Bundesregierung. Da diese somit keine Ingerenzmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Hörer- und Sehervertretung besitzt, handelt es sich bei deren Aufgaben - zu denen auch die Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums gehört - um keine „Gegenstände der Vollziehung“ im Sinne von Art. 52 B-VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975.